SATZUNG ÜBER DAS BESONDERE VORKAUFSRECHT NACH § 25 BAUGESETZBUCH (BAUGB) FÜR DEN INNENSTADTBEREICH ZWISCHEN DOMGASSE, ERSTER NEUGASSE, EMILIENSTRAßE UND NEUER SCHULSTRAßE

(veröffentlicht in der "Lampertheimer Zeitung" Nr. 267 vom 17. November 1994)

Auf Grund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1981, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 1990 (GVBI.1990 I S. 173) in Verbindung mit § 25 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBI. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnungsbaulandgesetz) vom 22. April 1993 (BGBI. I S. 466) wird gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 10. November 1994 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Der von der Stadtverordnetenversammlung 1989 beschlossene Rahmenplan beinhaltet eine städtebauliche Neuordnung des Bereiches zwischen Domgasse, Erster Neugasse, Emilienstraße und Neuen Schulstraße. Durch die Errichtung des Parkhauses an der Domgasse und der damit verbundenen Neuordnung der Erschliessung sowie durch die geplante Erweiterung des St. Marien-Krankenhauses besteht ein dringendes öffentliches Interesse an der städtebaulichen Neuordnung des vorgenannten Bereiches. Entsprechend diesem Planungsziel zieht die Stadt Lampertheim in dem vorgenannten Bereich städtebauliche Maßnahmen in Betracht.

§ 2

Der Stadt Lampertheim steht gemäß § 25 BauGB in dem in § 3 dieser Satzung bezeichneten Gebiet zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung bei dem Kauf von Grundstücken bzw. Grundstücksteilen ein Vorkaufsrecht zu.

§ 3

Das Gebiet enthält folgende Grundstücke:

Flur 2 Nr. 583/1, zu 679 und 682, 680, 681, zu 682, 685, 686, 687/1, 687/2, 687/3, 687/4, 687/5 und

Flur 5 Nr. 484/1, 485/1, 486/1, 487/1, 488/1 und 489/2

Der beigefügte Lageplan über die Umgrenzung des Gebietes ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 4

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

